



Massen-Niederlausitz, den 01. Februar 2016

25. Jahrgang 2016

Ausgabe Nr. **1**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ (9. Änderung des Flächennutzungsplans) der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

wurde mit Schreiben vom 08.01.2016 unter Az. 63-00039-16-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ tritt mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Jedermann kann den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit ordne ich an:

Die Genehmigung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ des Amtes Kleine Elster

(Niederlausitz) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt Nr. 1 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 01.02.2016 ortsüblich bekannt zu machen.

Massen-Niederlausitz, 18.01.2016

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fußballgolfanlage Ponnsdorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Massen-Niederlausitz hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 den Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Fußballgolfanlage auf den Flurstücken 50, 54, 55 und 56 in der Flur 2 der Gemarkung Ponnsdorf gefasst.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Einrichtung einer Fußballgolfanlage geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 15. Februar 2016 bis einschließlich 04. März 2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. In diesem Zeitraum wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich während der Öffnungszeiten anhand ausgelegter Unterlagen über die Ziele und Zwecke der Planung, die voraussichtlichen Auswirkungen sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung in Betracht kommen, zu informieren und Stellungnahmen dazu abzugeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Zeitraum

vom 15. Februar 2016 bis einschließlich 04. März 2016

während der Dienstzeiten

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
 Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 – Bürgerservice/Eingangsbereich –
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

Die Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fußballgolfanlage Ponnsdorf“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, 15.01.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

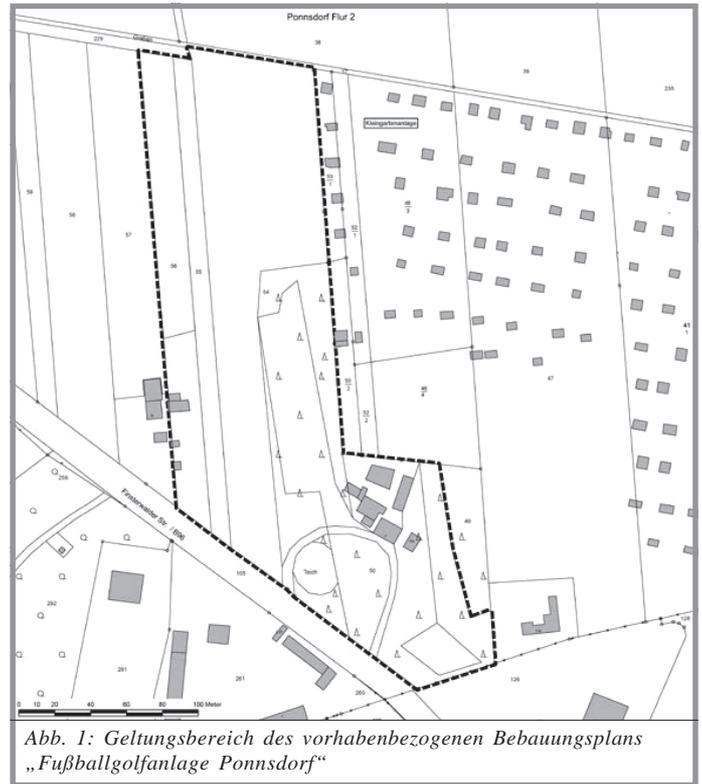


Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fußballgolfanlage Ponnsdorf“

Ausschreibung Einfamilienhaus Babben, Dorfstraße 29

Grdst., bebaut mit EFH, teilunterkellert, zweigeschossig, zwei abgeschlossene WE zu je 85 m² und 74 m² Wohnfl., beide zurzeit vermietet, Carport 130 m², im OT Babben (Dorfstr. 29), Grdst.-Größe 1.950 m², Bodenrichtwert 5,00 €/m². Verkehrswert lt. Wertgutachten 42.600,00 €zzgl. Gutachterkosten.

Besichtigung nach Abspr. möglich. Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Wohnhaus Babben“ bis zum 01.03.2016 an Amt Kleine Elster (Niederlausitz), OT Massen, Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz zu richten. Rückfragen Frau Becker 03531 – 782 19.

**Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
 Eröffnungsbilanz 2010**

		01.01.2010 in €
<u>AKTIVA</u>		
1.	Anlagevermögen	8.203.271,78
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	8.089.229,40
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.204,85
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	532.507,74
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	6.743.759,63
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	750.598,08
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.536,83
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	622,27

1.3.	Finanzanlagevermögen	114.042,38
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	114.041,38
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	214.877,94
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	151.002,06
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	150.542,83
2.2.1.1.	Gebühren	75.776,23
2.2.1.2.	Beiträge	5.531,92
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4.	Steuern	25.637,20
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43.597,48
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	459,23
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	459,23
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	63.875,88
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	104.936,54
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>8.523.086,26</u>

01.01.2010
in €

	<u>PASSIVA</u>	
1.	Eigenkapital	1.261.556,85
1.1.	Basis Reinvermögen	1.191.291,74
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00

1.3.	Sonderrücklage	70.265,11
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	6.699.921,76
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	5.969.818,62
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	730.103,14
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00
2.4.	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
3.	Rückstellungen	3.624,40
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	3.624,40
4.	Verbindlichkeiten	546.232,84
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	378.794,59
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	7.522,45
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.329,57
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.586,23
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten von Baumaßnahmen	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	11.750,41

BILANZSUMME PASSIVA**8.523.086,26**

Massen – Niederlausitz,
den 16.08.2013

A u f g e s t e l l t

gem. §85 Abs. 3 BbgKVerf

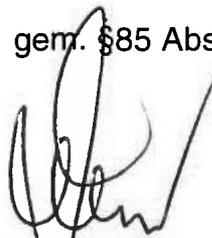


Manig
Leiter Kämmerei

Massen – Niederlausitz,
den 30.06.2015

F e s t g e s t e l l t

gem. §85 Abs. 3 BbgKVerf



Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

meri des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Hiermit wird die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zum 01.01.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 07.01.2016

Die Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Käm-

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Gemeinde Massen-Niederlausitz Eröffnungsbilanz 2010

	01.01.2010 in €
<u>AKTIVA</u>	
1. Anlagevermögen	26.743.356,72
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	26.479.421,70
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.748.569,14
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.460.507,74
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	14.214.235,24
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.962,29
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.637,27
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	44.510,02
1.3. Finanzanlagevermögen	263.935,02
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	22.100,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	241.833,02
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00
2. Umlaufvermögen	324.067,28
2.1. Vorräte	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	261.230,48
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	245.108,29
2.2.1.1. Gebühren	14.975,82
2.2.1.2. Beiträge	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4. Steuern	227.015,20
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.117,27

2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	16.122,19
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	16.122,19
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	62.836,80
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	195.501,39
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>27.262.925,39</u>

	01.01.2010 in €
<u>PASSIVA</u>	
1. Eigenkapital	7.859.178,81
1.1. Basis Reinvermögen	7.859.178,81
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2. Sonderposten	16.475.704,97
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	13.919.231,25
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	2.531.596,60
2.3. Sonstige Sonderposten	0,00
2.4. erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	24.877,12
3. Rückstellungen	53.668,60
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	53.668,60
4. Verbindlichkeiten	2.841.829,14
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.254.930,76

4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	90.906,87
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134.834,00
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.324,49
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	353.833,02
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten von Baumaßnahmen	0,00

5. Passive Rechnungsabgrenzung **32.543,87**

BILANZSUMME PASSIVA

27.262.925,39

Massen – Niederlausitz,
den 02.07.2013

A u f g e s t e l l t

gem. §85 Abs. 3 BbgKVerf

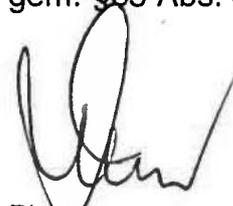


Manigk
Leiter Kämmerei

Massen – Niederlausitz,
den 05.10.2015

F e s t g e s t e l l t

gem. §85 Abs. 3 BbgKVerf



Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

merei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Hiermit wird die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Massen-Niederlausitz zum 01.01.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 07.01.2016

Die Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Käm-

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Gemeinde Sallgast Eröffnungsbilanz 2010

	01.01.2010 in €
<u>AKTIVA</u>	
1. Anlagevermögen	6.762.559,01
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	6.648.094,09
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	161.643,60
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.054.425,07
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	3.660.303,10
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	752.902,53
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	3.961,37
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.165,51
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.692,91
1.3. Finanzanlagevermögen	114.464,92
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	114.463,92
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00
2. Umlaufvermögen	57.580,40
2.1. Vorräte	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.893,46
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	18.983,54
2.2.1.1. Gebühren	8.040,99
2.2.1.2. Beiträge	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4. Steuern	10.909,20
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	33,35
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	2.909,92
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	2.909,92
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00

2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	35.686,94
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	147.062,25
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>6.967.201,66</u>

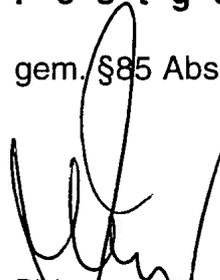
		01.01.2010
		in €
	<u>PASSIVA</u>	
1.	Eigenkapital	1.961.966,20
1.1.	Basis Reinvermögen	1.904.084,58
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	57.881,62
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	4.326.893,44
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	3.465.578,93
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	81.923,94
2.3.	Sonstige Sonderposten	717.595,52
2.4.	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	61.795,05
3.	Rückstellungen	43.049,80
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	43.049,80
4.	Verbindlichkeiten	609.310,27
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	219.400,69
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	213.961,99
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164.843,83
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.103,76
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten von Baumaßnahmen	0,00

5. Passive Rechnungsabgrenzung**25.981,95****BILANZSUMME PASSIVA****6.967.201,66**Massen – Niederlausitz,
den 12.04.2013**A u f g e s t e l l t**

gem. §85 Abs. 3 BbgKVerf

Manigk
Leiter KämmereiMassen – Niederlausitz,
den 18.05.2015**F e s t g e s t e l l t**

gem. §85 Abs. 3 BbgKVerf

Richter
Amtsdirektor**Bekanntmachungsanordnung**

merei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Hiermit wird die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sallgast zum 01.01.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 07.01.2016

Die Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei

Gottfried Richter
Amtsdirektor**Satzung
der Gemeinde Massen-Niederlausitz
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofssatzung)**

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I. Se. 226) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz am 14.12.2015 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:Abschnitt I – VIII: Bestattungswesen
Abschnitt IX: Gebühren
Abschnitt X: Schlussvorschriften*Ester Abschnitt: Allgemeine Vorschriften*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit der Särge
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefristen
- § 11 Umbettungen

Vierter Abschnitt: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsanlage – Anonym (Grüne Wiese)
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel
- § 18 Erdreihengrabfeldanlage mit Tafel
- § 19 Nutzungsberechtigte
- § 20 Kriegsgräber

§ 21 Erhaltenswerte Grabmale

Fünfter Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Sechster Abschnitt: Grabmale

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

§ 26 Unterhaltung

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

Siebenter Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

§ 29 Vernachlässigung

Achter Abschnitt: Feierhallen

§ 30 Friedhofshallen – Trauerfeiern

Neunter Abschnitt: Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Zehnter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

§ 33 Haftung

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für die folgende im Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz gelegenen und vor ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Betten

Friedhof Gröbitz

Friedhof Lindthal

Friedhof Massen

Friedhof Ponnisdorf

Friedhof Rehain

Friedhof Tanneberg

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Massen-Niederlausitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten, den die Friedhofsverwaltung im Einzelfall bestimmt. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechende Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Ein Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Sind keine Öffnungszeiten angegeben, so ist der Friedhof mit Beginn des Tageslichtes geöffnet und mit Anbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 48 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen der Satzung befugt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen
 - zu lärmern und zu spielen.
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
- (4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und

Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

- (5) Lieferfahrzeuge und Lastfahrzeuge der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen Hauptwege und andere befahrbare Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 Km/h benutzen.
- (6) Fahrzeuge für Friedhofsbesucher und des Trauergelages dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.
- (7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit einem Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material darf weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (z. B. Bestatter) bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch Sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ablagern. Dies gilt nicht für die Durchführung von Nutzungsberechtigten in Auftrag gegebenen Grabpflege.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof können nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (8) Kosten, die durch eventuelle Ersatzvornahme der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Vorschriften durch Gewerbetreibende im Abs. 3 bis 5 entstehen und die für eine Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof unabdingbar sind, tragen die unter Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Verwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Verbindung mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10 Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 20 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Eine Bestattung auf den Friedhöfen darf in der Regel nur von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsverwaltung und die Bestattungsunternehmen haben im Bestattungsfall die in auftraggebende Person auf die Vorschriften und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Satzung und der gültigen Friedhofsgebührensatzung hinzuweisen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) übernimmt keine Gewähr für rechtliche Auslegungen und Aussagen zu dieser Satzung, die durch dem mit der Bestattung oder anderen Arbeiten beauftragten Dritten (z. B. Bestattungsunternehmen, Steinmetz) gegenüber den Bestattungspflichtigen oder Auftraggebern getroffen oder vereinbart wurde. Mit Unterzeichnung der notwendigen Bestattungs- oder Antragsformulare der Friedhofsverwaltung bei Dritten (z. B. Bestatter) erkennt der Bestattungspflichtige oder Auftraggeber einer Bestattung die Regelungen dieser Satzung an. Es obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Bestattungspflichtigen oder des Auftraggebers einer Bestattung sich im Vorfeld einer Bestattung über die satzungsgemäßen Bedingungen bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu informieren.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größerer Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber können von einem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von Dritten, die insbesondere den besonderen Anforderungen von Pietät und Würde entsprechen, ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten oder dem Beauftragten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten müssen eine notwendige und vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten dulden. Nachweisliche Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Grabhersteller beseitigt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Einhaltung der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift – Friedhöfe – der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist, beim Ausheben von Gräbern, zu beachten.

§ 10 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen beträgt:

– Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
– Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
- (2) Die Ruhefristen für Aschen beträgt: 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabungen aus der Urnengemeinschaftsanlagen – Anonyme Beisetzung.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden oder nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen sind von einem beauftragten Bestattungsinstitut mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Bestattungsinstitut.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist von Aschen, werden diese an einer dafür vorgesehenen Stelle auf dem jeweiligen Friedhof wieder eingebettet, bei nicht verrottbaren Urnengefäßen.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken

wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten, (Reihengrab, Einzel-, Doppel- oder Mehrfachwahlgrabstätten, Kindergrabstätten)
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (nur Friedhof Massen)
 - d) Erdreihengrabfeld mit Tafel
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,2 m und einer maximalen Breite von 0,6 m zuzüglich um 0,3 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab
 - b) Erdgrabstätte zur Beisetzung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einem Sarg, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 3,0 m und einer maximalen Breite von 1,5 m, bei Doppel- oder Mehrfachgrabstätten zuzüglich um 0,4 m in der Breite zwischen jedem einzelnen Grab je Anzahl,
 - c) Urnengrabstätte zur Beisetzung von Aschen in einer Urne, Grabstätte mit einer maximalen Länge von 1,6 m und einer maximalen Breite von 1,4 m, die der Reihe nach vergeben werden oder Urnengrabstätte mit einer maximalen Länge von 3,0 m und maximalen Breite von 1,2 m. Die Lage wird in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt.
 - d) Die Größe der Grabstätte hat sich bei bereits vorhandenen Grabstättenreihen entsprechend der schon vorhandenen Grabstätten in der jeweiligen Reihe oder Abteilung anzupassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erdgrabstätten, an Urnenstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Reihengrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung entstehenden Rechte und Pflichten.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengrabstätten müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Wiedererwerb der gesamten Grabstätte zu lassen oder den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der abgeschlossenen Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung einer Grabstätte.
- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten möglich.
- (4) In jeder Grabstelle kann nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs.4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) In einer Erdgrabstätte kann anstatt der Beisetzung einer Leiche, die Beisetzung von 3 Ascheurnen erfolgen.
- (6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Erdgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (7) Sind bereits in einer Erdgrabstätte durch die Bestattung einer Leiche Einzelgräber belegt worden, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden. Die Beisetzung weiterer Urnen kann gestattet werden, wenn durch die Grabgröße die Totenruhe der Leiche nicht gestört wird, d. h. eine Grablänge von mindestens 3,0 m. Die Urne darf dann nur im oberen Bereich, neben dem Grabmal beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung einer Urne so zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 Abs. 2 beträgt. Eine Verlängerung ist nur für die Gesamtgrabstätte möglich.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3 monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung kann dann die Grabstätte neu vergeben.
- (10) Nutzungsrechte an Erdgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren eines zu bestattenden verliehen werden kann. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit dem Erwerber die Art (§ 13 Abs. 3c) bestimmen. Urnengrabstätten mit einer maximalen Breite von 1,4 m und einer maximalen Länge von 1,6 m werden der Reihe nach vergeben. Die Vergabe von Urnengräbern mit einer maximalen Breite von 1,2 m und einer maximalen Länge von 3,0 m folgt in Abstimmung mit dem Erwerber. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung der Urnengrabstätte.
- (4) Die Urnengrabstätten werden als vierstellige Grabstätte vergeben. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.
- (5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Urnengrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte, schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte neu vergeben.
- (8) Nutzungsrechte an Urnengrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
- (9) Urnen können auch in Erdgrabstätten unter Beachtung der getroffenen Regelungen im § 14 Abs. 6 mit noch ausreichenden Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (10) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit werden die beigesetzten Aschebehälter von der jeweiligen Grabstätte entfernt und auf einer dafür auf dem Friedhof ausgewiesenen Stelle in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage – Anonym

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Aschenstätte, die nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers und ohne individuelle Kennzeichnung belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Abs. 2) zur anonymen Beisetzung einer Asche abgegeben wird.
- (2) Die Beisetzung von Aschen erfolgt ausnahmslos in geschlossenen Behältnissen (Urnen).
- (3) Dem Bestattungspflichtigen oder den zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragten obliegt die Nachweisführung, dass die Beisetzung der Asche in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage dem letzten Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt von der Gemeinde.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Jede Urne erhält eine Namens-tafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben bzw. ausgeführt. Für die Größe und Gestaltung gilt:
 - a) Größe: 25 x 15 x 6 cm
 - b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenfläche opiert
 - c) Beschriftung:
 1. Zeile: Vorname, Name
 2. Zeile: Geburts- u. Sterbejahr
 - d) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch
 - e) Schriftfarbe: hellgrau getönt.
- (3) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.
- (4) Eine individuelle Gestaltung durch den Bestattungspflichtigen, sowie das Ablegen von Sträußen, Blumenschalen, Kerzen u. ä. ist nicht gestattet.

§ 18 Erdreihengrabfeldanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Bestattung auf einer Erdreihengrabfeldanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Jede Grabstelle erhält eine Namens-tafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Grabes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von dem beauftragten Bestattungsinstitut nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben bzw. ausgeführt. Für die Größe und Gestaltung gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 17 Abs. 2.
- (3) Die Regelungen aus § 17 Abs. 3 und 4 gelten analog für die Erdreihengrabanlage mit Schrifttafel.

§ 19 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk in der Vereinbarung über den Erwerb bzw. der Verlängerung der Grabstätte aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (5) Der Inhaber der Vereinbarung über den Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigte Person.
 - (6) Anschriftsänderungen muss der Nutzungsberechtigte schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 - (7) Bei der Übertragung des Nutzungsrechtes ist die alte Vereinbarung an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

§ 20 Kriegsgräber

- (1) Kriegsgräber unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von der Kommune und „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ unterhalten. Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Erhaltenswerte Grabmale

- (1) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche (Lapidarium) auf dem Friedhof sichergestellt werden.
- (2) Auf den Friedhofsteilen wird eine Fläche zur Ablage von Grabsteinen (Lapidarium) ausgewiesen.
- (3) Der Antrag auf Erhalt des Grabsteines ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Eine Entscheidung wird in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortsvorsteher getroffen.
- (4) Die Umsetzung und Sicherung des Grabsteines erfolgt zu Lasten der Nutzungsberechtigten, die den Verbleib beantragen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Für Grabmale darf als Material nur Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Größe und Form müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs, der einzelnen Abteilungen und der unmittelbaren Umgebung einfügen.

- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne in den einzelnen Reihen sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Ob in einer Reihe nur stehende oder nur liegende Grabmale zulässig sind, bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Um eine große Eigenstandfestigkeit der Grabmale sicherzustellen sind auf Grabstätten stehende Grabmale nur mit folgenden Mindeststärken zulässig:
 - a) Grabmale ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe, eine Mindeststärke von 14 cm,
 - b) Grabmale ab 1,0 m bis 1,50 m Höhe, eine Mindeststärke von 16 cm,
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie können bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden.
- (7) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 21 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.
- (9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - Breite mindestens 3 cm, höchstens 12 cm
 - Höhe mindestens 10 cm über Erdoberfläche
 Das Material der Einfassung muss in der Regel dem Material des Hauptgrabmales entsprechen.
- (10) Auf der Urnengemeinschaftsanlage darf kein Einzelgrabmal aufgestellt werden.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10; unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und dem Inhalt der Schrift, der Ornamente und der Symbole;
 - b) Die Angaben über die Fundamentierung;
 - c) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe;
- (3) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst nach Genehmigung des Grabmalantrages erfolgen.

§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabgedenkmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, obliegt dem Grabmal-aufsteller (z.B. Steinmetz) oder dem Fundamenthersteller. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die durch den Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerkes erarbeitete und von der Gartenbau- Berufsgenossenschaft geforderte Einhaltung der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern sowie Einfassungen für Grabstätten“ vom Oktober 1992 ist in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift – Friedhöfe – der Gartenbau- Berufsgenossenschaft durch den Grabmal-aufsteller oder Fundamenthersteller zu beachten und anzuwenden.
- (4) Für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale sind die Sicherungsarbeiten nachzuholen, sobald eine Instandsetzung oder Änderung erfolgt. Erfüllt ein Nutzungsberechtigter diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortliche dafür sind bei Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung ausschließlich zur Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Prüfpflicht besteht nicht gegenüber dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte.

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Grabmale und sonstigen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung geändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Antrages auf Einebnung der Grabstätte.
- (3) Sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt, werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Verwaltung in Auftrag gegeben.

Friedhofsverwaltung. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdgrabstätten/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung kann in solchen Fällen auch die Grabstätten auf Kosten, des jeweiligen Nutzungsberechtigten, in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 5 Sätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei den für die Ruhezeit oder auf längere Dauer angelegten Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung oder der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Gemeinschaftsanlagen die Gemeinde verantwortlich.
- (3) Erdgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung oder binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsberechtigten hergerichtet sein.
- (4) Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen, Bauten und Wege nicht beeinträchtigen. Als maximale Bepflanzungshöhe sind 100 cm zulässig, sofern sich die Bepflanzung dem Gesamtcharakter der Friedhofsanlage und der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte anpasst.
- (5) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist zulässig, Hecken dürfen nicht höher als 50 cm und breiter als 40 cm sein. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Hecken- und Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, Wege, öffentliche Anlagen und Bauten oder Nachbargrabstätten nicht behindert werden.
- (6) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsverwaltung über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte, von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Höhe und die Form von Grabhügeln und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (9) Die Nutzungsberechtigten können Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (10) Die Pflege der „Grünen Wiese“, der Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel und das Erdreihengrabfeld mit Tafel obliegt der

VIII. Friedhofshallen

§ 30 Friedhofshallen – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können im Feierraum der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Beförderung des Sarges in den Feierraum und zum Grab obliegen dem beauftragten Bestattungsinstitut.
- (3) Eine Öffnung des Sarges und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist bei Bestattungen grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (5) Die Benutzung der Friedhofshallen muss auf allen Friedhöfen zur Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) angemeldet werden.
- (6) Die Friedhofshalle ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (7) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

IX. Gebühren

§ 31 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Massen-Niederlausitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich
 - Sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt
 - Entgegen § 5 Abs. 3
 - Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grab-einfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen
 - zu lärmern und zu spielen.
 - entgegen § 5 Abs. 4 Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde
 - als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 ohne vorherige Zulassung tätig werden, außerhalb der festgesetzten

Zeiten Arbeiten durchgeführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig gelagert werden

- entgegen § 23 Abs. 1 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 entfernt
 - Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe nicht in der bereitgestellten Behältern entsorgt werden
 - Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 bis 500,00 € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 11.05.2009, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 12.12.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 05.01.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofs-satzung) vom 14.12.2015 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 05.01.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Alte Schule) im OT Dollenchen

Präambel

Aufgrund des § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, 2007, Nr. 19, S.286 vom 21.12.2007)

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 6 (1) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Gegenstand der Entgelte

1. Für die Nutzung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses (Alte Schule), Schulstraße 2 im OT Dollenchen werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Der Nutzer verpflichtet sich die Reinigung der Räume nach Nutzung zu übernehmen.

§ 2 Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
2. Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

1. Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Nutzung des Spielraums beträgt	
je Stunde	6,00 EURO
je halbe Stunde	3,00 EURO
Nutzung des Versammlungsraums mit Küche	
je Stunde	6,00 EURO
je halbe Stunde	3,00 EURO

§ 4 Entgeltpflicht / Fälligkeit

1. Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit.
2. Das Entgelt ist nach Rechnungslegung fällig.

§ 5 Entgeltbefreiung

1. Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) in Kraft.

Massen-Niederlausitz, 17.12.2015

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Alte Schule) im OT Dollenchen vom 17.12.2015 an.

Massen-Niederlausitz, 05.01.2016

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 09.12.2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 06/2015-01
Durchführung des Abwägungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ (9. Änderungsergänzung) der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz).

Der Amtsausschuss beschließt die Durchführung des Abwägungsverfahrens.

Beschluss-Nr.: 06/2015-02
Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung).

Der Amtsausschuss beschließt den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung.

Beschluss-Nr.: 06/2015-03
Bestätigung der Zustimmung des Amtsdirektors als Vertreter des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016.

Der Amtsausschuss beschließt die Bestätigung.

Beschluss-Nr.: 06/2015-04
Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2016 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr.: 06/2015-05
Produktbuch für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zum Haushaltsplan 2016

Der Amtsausschuss beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr.: 06/2015-06

Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 800.000,00 EUR festzusetzen.

Der Amtsausschuss beschließt den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Beschluss-Nr.: 06/2015-07

Vorlaufkosten für die beabsichtigte Errichtung der Aula / des Forums an der kleinen Grundschule Crinitz in Höhe von 11.491,47 EUR wird dem Haushalt der Gemeinde Crinitz in Höhe von 5.745,74 zugeordnet.

Der Amtsausschuss beschließt die Zuordnung der Vorlaufkosten.

Beschluss-Nr.: 06/2015-08

Eintritt in den bestehenden Pachtvertrag über eine Verkehrsfläche zwischen dem Klinkerwerk Muhr GmbH und Co. KG als Verpächter und der Firma BCG Office Consult als Pächter vom 29.11.2010.

Der Amtsausschuss beschließt den Eintritt in den Pachtvertrag.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Beschluss-Nr. 05/2015-04

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofssatzung.

Beschluss-Nr. 05/2015-05

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 05/2015-06

Höchstbetrag der Kassenkredite 2016

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag.

Beschluss-Nr. 05/2015-07

Produktbuch zum Haushaltsplan 2016

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05/2015-01

Durchführung des Abwägungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Modernisierung und Erweiterung Tierarztpraxis Hennig“

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung des Abwägungsverfahrens.

Beschluss-Nr. 05/2015-02

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Modernisierung und Erweiterung Tierarztpraxis Hennig“

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 05/2015-03

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fußballgolfanlage Ponnsdorf“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07/2015-01

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Henrietter Straße“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Beschluss-Nr. 07/2015-02

Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 263, 264, 265, 268, 269 (Teilflächen)

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 07/2015-03

Entgeltordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Alte Schule) im OT Dollenchen

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung.

im nichtöffentlichen Teil**Beschluss-Nr. 07/2015-04****Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstücke 263, 264, 265, 268, 269 (Teilflächen)**

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

7. 1. Lesung Haushaltsplan 2016
8. Information der Verbandsvertreter
9. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.11.2015 und Bestätigung
2. Erwerb Bürgerhaus
3. Pachtanfrage Gemarkung Gahro, Flur 1, Flurstück 299
4. Mietvertrag Hauptstraße 101, Crinitz
5. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, den 16. Februar 2016, um 16:30 Uhr
 in Sallgast, Schulstraße 2 – 4, Flachbau Schulstandort Sallgast

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Protokollkontrolle vom 13.10.2015
3. Information zur zeitweiligen Nutzung Schloss Sallgast durch den Hort
4. Information zum Stand Umbaumaßnahmen Schule Crinitz
5. Informationen / Sonstiges

gez. Ditmar Gurk
 Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
am Montag, den 8. Februar 2016, 19:00 Uhr,
 im OT Crinitz, Hauptstraße 82, Heimatstube

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 09.11.2015 und 17.11.2015 (Dringlichkeitssitzung) und Bestätigung
3. Vorschläge zur Verwendung der Mittel für finanzschwache Kommunen
4. Beschluss eines weiteren Stellvertreters für den Vertreter im Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz
5. Beschluss Wahlvorschlag, Mitglied im Vorstand für den Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz
6. Bestätigung des Wirtschaftsplans 2016 der WGFmbH Finsterwalde

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, den 18. Februar 2016, 19:00 Uhr,
 im OT Lieskau, im Vereinshaus in der Hainstraße

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 19.11.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung Bebauungsplan „Bergheider See“ (2. Entwurf)
5. Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe beim Produktkonto 11102.521100 im Haushaltsjahr 2014 – Forststraße 1
6. Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe beim Produktkonto 54100.522100 im Haushaltsjahr 2014 – Gemeindefußwege, Wege und Plätze
7. 1. Lesung Haushaltsplan 2016
8. Bestätigung des Wirtschaftsplans 2016 der WGFmbH Finsterwalde
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
11. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 19.11.2015 und Bestätigung
2. Antrag auf Übernahme Verkehrsfläche Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstücke 9/2 und 106
3. Kaufantrag einer Teilfläche Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 648
4. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
5. Anfragen Gemeindevertreter

gez. D. Gurk
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz
am Montag, den 22. Februar, 19:00 Uhr,
 in 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen, Finsterwalder Straße
 21, Bürgersaal (ESC)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 14.12.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abwägung 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Massen
5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Massen
6. Abwägung 1. Änderung Bebauungsplan „An der Nachtweide“
7. Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan „An der Nachtweide“
8. Aufhebung des GV-Beschlusses 05/2015-05 vom 14.12.2015 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
9. Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
10. Beschluss zum Abschluss der Vereinbarung der wirtschaftlichen Betätigung (Nutzungsberechtigung der Verkehrswege auf dem Gemeindegebiet)
11. Beschluss eines weiteren Stellvertreters für den Vertreter im Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz
12. Beschluss Wahlvorschlag, Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss für den Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz
13. Information der Verbandsvertreter
14. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
15. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 14.12.2015 und Bestätigung
2. Anfragen Ortsvorsteher
3. Grundstückstausch mit Fa. Niemann
4. Entscheidung über Zuschüsse gemäß Wohnbauförderrichtlinie der Gemeinde Massen-Niederlausitz
5. Information aus der Gesellschafterversammlung PILZ GmbH
6. Beschluss zur Anpassung des Erbbaurechtsvertrages Euro-Stiftung / Gemeinde Massen-Niederlausitz
7. Bestätigung der Anpassung des Mietvertrages Gemeinde Massen-Niederlausitz / PILZ GmbH
8. Beschluss über die Veräußerung und/oder Zustiftung der Geschäftsanteile der PILZ GmbH an die Euro-Stiftung
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter

L. Modrow

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, den 10. Februar 2016, 19:00 Uhr,
 im OT Dollenchen/Zürchel, Finsterwalder Str. 5, Gasthof „Zur Erholung“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 17.12.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entbehrlichkeit Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 495
5. Diskussion und Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung
6. Vorschläge zur Verwendung der Mittel für finanzschwache Kommunen
7. 1. Lesung Haushaltsplan 2016
8. Bestätigung des Wirtschaftsplans 2016 der WGFmbH Finsterwalde
9. Information aus den Ausschüssen
10. Information der Verbandsvertreter
11. Information der Ortsvorsteher
12. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
13. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 17.12.2015 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Dollenchen, Flur 2, Flurstück 495
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
 vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
 Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
 Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
 E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß, Tel.: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt –, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Cheffassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
 Telefon: 03531/78222
 Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes. Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Telefonverzeichnis Amtsverwaltung

Sachgebiet	Bearbeiterin / Bearbeiter	Telefon (03531/)
Zentrale/Bürgerservice		782 – 0
Amtsdirektor	Herr G. Richter	782 – 21
Chefassistenz, Öffentlichkeitsarbeit	Frau S. Erpel	782 – 22
Abwasserbetrieb, Wirtschaftshof	Herr J. Prell	782 – 35
Abwasser, Bauamt, Beiträge, Satzungen	Frau D. Engelhardt	782 – 34
Allgemeine Anfragen, Bürgerservice	Frau O. Kolinksa / S. Schippan	782 – 11
Bauamt - Leiter	Herr D. Bönisch	782 – 30
Bauamt - Hoch- und Tiefbau	Herr M. Kerger	782 – 31
Bauplanung und Liegenschaften	Herr E. Richter	782 – 32
EDV, Ausbilder	Herr D. Weser	782 – 42
Feuerwehr - Amtswhehrführer	Herr M. Hartnick	0172 – 7223506
Feuerwehr - stellv. Amtswhehrführer	Herr Th. Paul	0173 – 8623588
Friedhofsverwaltung	Frau K. Hänschen	782 – 29
Gebäudemanagement, Gemeindekoordinierung, Sitzungsdienst	Frau S. Töpfer	782 – 45
Haupt-, Schul- und Ordnungsamt - Leiter	Herr G. Weißenborn	782 – 17
Hauptamt - Kita, Schule, allg. Verwaltung	Frau K. Bachmann	782 – 43
Kämmerei - Leiter	Herr A. Manigk	782 – 16
Kämmerei, Anlagen-/Geschäftsbuchhaltung, Spenden	Frau Y. Wunderlich	782 – 18
Kämmerei, Haushaltsaufstellung und -überwachung	Frau M. Richter / St. Weppler	782 – 47
Kämmerei, Haushaltsaufstellung und -überwachung / Vollstreckung	Frau I. Seliger	782 – 26
Kasse, Mahnwesen	Frau Y. Wunderlich	782 – 14
Kasse, Mahnwesen	Frau D. Hädicke	782 – 13
Kita Crinitz - Leiterin	Frau A. Brückner	(035324) 566
Kita Lichtenfeld - Leiterin	Frau S. Bannach	(03531) 62165
Kita Massen - Leiterin	Frau K. Naupold	(03531) 8239
Kita Sallgast - Leiterin	Frau K. Vieweg	(035329) 394
Ordnungsamt - Leiter	Herr M. Pohl	782 – 25
Ordnungsamt, Brandschutz, Bäume, Feuerwehr	Herr G. Wilhelm	782 – 66
Ordnungsamt, Gewerbeamt/Veranstaltungen	Frau St. Vogel	782 – 23
Pass- und Meldeamt	Frau A. Lichtenberger	782 – 12
Personalwesen, Kita und Schule, allg. Verwaltung	Frau M. Rossa	782 – 39
Schule Crinitz - Sekretariat	Frau S. Schippan	(035324) 541
Schule Massen - Sekretariat	Frau H. Sauerbaum	(03531) 709698
Schule Sallgast - Sekretariat	Frau H. Sauerbaum	(03529) 374
Standesamt	Frau A. Laube	782 – 24
Steuern	Herr Y. Schröter	782 – 15
Wirtschafts- u. Tourismusförderung, Liegenschaften	Frau A. Becker	782 – 19

Schiedsstellen des Amtes

Schiedsman:	Bernd Falkenhan Bergener Str. 1, 03246 Crinitz Telefon: (03 53 24) 3 85 48
Stellvertretender Schiedsman:	Steffen Lubusch OT Gahro Dorfstraße 18, 03246 Crinitz Telefon: (03 53 24) 3 94 58

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung

Jagdgenossenschaft Babben

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Babben lädt alle Eigentümer von bejagdbaren Flächen oder Vertreter mit Vollmacht zu der **am Freitag, dem 11.03.2016, um 19:00 Uhr** stattfindenden Jahreshauptversammlung in der Gaststätte „Fiebig“ in Babben ein.

Bei Veränderungen im Grundbuch einen aktuellen Grundbuchauszug vorlegen.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenführers mit Kassenbericht
4. Rechnungsprüfungsbericht durch Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss Haushaltsplan für das neue Jagdjahr 2016 - 2017
7. Beschluss Verlängerung des Pachtvertrages auf 12 Jahre
8. Wahl des aktuellen Vorstandes
9. Beschluss Pachtauszahlung 2016
10. Diskussion und Bericht Pächtergemeinschaft sowie Zunahme der Wölfe

Jagdvorstand Babben

Einladung

Jagdgenossenschaft Massen

Am 25.02.2016 findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Dix“ die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Massen (Niederlausitz) OT Massen statt.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht
2. Kassenbericht
3. Entlastung Vorstand und Kassenprüfer
4. Beschluss der Jagdgenossenschaft zur Zustimmung des neuen Jagdpachtvertrages
5. Verschiedenes

Alle Eigentümer bitten wir noch einmal, einen unbeglaubigten aktuellen Katasterausgang mitzubringen (falls er noch nicht vorliegt).

Der Jagdvorstand

Einladung

Jagdgenossenschaft Sallgast

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sallgast lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **18.03.2016 um 18.00 Uhr** in die Gaststätte Fuchsbau Henriette ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Sonstiges

Aßmann
Jagdvorsteher

Gesucht

Das Waldbad Crinitz sucht für die Monate **Juni, Juli und August** einen

Rettungsschwimmer / Bademeister

Bei Interesse bitte melden beim Vorsitzenden des Waldbad-Vereins
Hartmut Wandelt,
Telefon: 0152 29771026.

Allgemeiner Amtsanzeiger

Leitbilddiskussion für die Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2019

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

ich hatte die Möglichkeit an dem Reformkongress am 16.01.2016 in Cottbus teilzunehmen und möchte Sie nachfolgend darüber informieren.

Zu den Teilnehmern gehörten neben den Landräten des Landes Brandenburg, den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, die Bürgermeister und Amtsdirektoren auch Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Gewerkschaften.

Die Ergebnisse der im vorigen Jahr durchgeführten 19 Leitbildkonferenzen in Form von Stellungnahmen und Meinungen wurden veröffentlicht, allerdings ohne eine Aussage seitens der Landesregierung über deren Machbarkeit. Sie bildeten die Grundlage für die Diskussion. Der Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg, unser gemeinsames Sprachrohr gegenüber der Landesregierung, hatte im Vorfeld die Position der Städte und Gemeinden gegenüber der Regierung dargelegt und Erwartungshaltungen geäußert. In 6 Arbeitsgruppen wurde unter Leitung von Vertretern der Landesregierung und eines Wissenschaftlers zu folgenden Punkten Stellung genommen:

- Funktionalreform
- Kreisgebietsreform
- Alternative Modelle für Landkreise, Ämter, Amtsgemeinde, Mitverwaltung und Ortsteile, E-Government und finanzielle Instrumente

Als Amtsdirektor habe ich die Arbeitsgruppe für die Gemeindeebene ausgewählt. Hierzu die Ergebnisse.

Ein Großteil der Beteiligten stimmt dem Reformbedarf zu. Voraussetzung ist allerdings, dass die Finanzierung der Verwaltungsstrukturen nicht zu Lasten der Einwohner der Gemeinden gehen darf. Die Landesregierung stellt für den Gesamtprozess bis 2019 ca. 400 Mio. EUR zur Verfügung, was bei einer Endschuldung der großen Städte natürlich nicht ausreicht, denn Cottbus, Brandenburg und Frankfurt/Oder haben zusammen schon mehr als 400 Mio. EUR Kassenkredite. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Landesregierung Aufgaben, die jetzt vom Landkreis erledigt werden, auf die größeren Gemeinde-/Amtsverwaltungen überträgt. Natürlich hier auch den nötigen Kostenersatz erstattet.

Zurzeit gibt es im Land Brandenburg 214 hauptamtliche Verwaltungen

- 4 kreisfreie Städte
- 144 amtsfreie Gemeinden
- 52 Ämter mit 270 Gemeinden
- 14 Landkreise

Zu den Gemeinden gehören 1773 Ortsteile. Aufgrund der weniger werdenden Bevölkerung sollen die Hauptverwaltungen reduziert werden und eine Mindestzahl von Einwohnern, deren Zahl noch nicht feststeht, sich aber zwischen 5.000 – 10.000 Einwohner (5.000 – Forderung der CDU, 8.000 – Forderung der Linken, 10.000 –

Forderung der SPD) bewegen wird. Weitere Kriterien wie eine maximale Flächengröße, die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die übertragenen Aufgaben sind noch nicht detailliert festgeschrieben. Die Landesregierung wird die Ämter erhalten und sie weiter entwickeln zu sogenannten Amtsgemeinden. Die Amtsgemeinden sollen eigene Selbstverwaltungsaufgaben wie Schulen, Kitas, Flächennutzungspläne u. ä. gesetzlich übertragen bekommen. Die Amtsbürgermeister und die Amtsgemeindevertretung sollen direkt gewählt werden. Die Forderung, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden in der Amtsvertretung geborene Mitglieder sind, wurde erhoben, um sicher zu stellen, dass gegen den Willen der Einzelgemeinden keine Entscheidung in der neuen Struktur durchgesetzt werden können. Gemeinden sollen sich zwar vorrangig zu Einheitsgemeinden zusammenschließen, was auf freiwilliger Basis mit finanziellen Anreizen gefördert wird. Dieses Modell wird von einer Großzahl amtsangehöriger Gemeinden allerdings abgelehnt. Es wird in dieser Wahlperiode keine Gemeindegemeinschaften durch Gesetz geben.

Als ein weiteres Modell besteht die Möglichkeit der Mitverwaltung eines Amtes oder einer Gemeinde durch eine andere Gemeinde. Bei diesem Modell besteht noch Klärungsbedarf, da dem Hauptverwaltungsbeamten, dem Amtsdirektor oder Bürgermeister der anderen Gemeinde die rechtliche Legitimation von hoheitlichen Entscheidungen in der mitverwaltenden Gemeinde nicht gegeben ist.

Bürgernähe

Auch bei der Zusammenlegung von Verwaltungen steht die Bürgernähe im Mittelpunkt. Alle heutigen Standorte der Verwaltungen werden erhalten, jedoch auf die Aufgaben die den Bürger direkt betreffen reduziert (Meldeamt, Standesamt, Ordnungsamt, Friedhofswesen, Steuern, Kasse und soziale Leistungen), so dass keiner weitere Fahrwege zu befürchten hat.

Appell der Arbeitsgruppe an die Landesregierung:

Ziel dieser Strukturreform muss die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sein. Dazu gehört eine leistungsfähige Verwaltung, die die Dienstleistungen für die Bürger wohnortnah, zeitnah und in guter Qualität sichert.

In den nächsten Monaten erfolgt die Auswertung der Ergebnisse des Reformkongresses in weiteren Regionalkonferenzen hier bei uns in der Gebietskulisse der regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Danach werden die Vorschläge dem Innenausschuss des Landes zugeleitet, um im Sommer durch den Landtag ein Verwaltungsmodell zu beschließen. Für uns ist es wichtig, egal in welcher Verwaltungsstruktur wir uns nach 2020 befinden, die Bürgernähe und die Eigenständigkeit zu erhalten und zu stärken.

Richter
Amtsdirektor



Amtsbrandmeister Hartnick übergibt zur Verabschiedung Traditionsfeuerwehrlhelm mit Unterschriften aller Wehrführer und des Amtsdirektors



Verabschiedung Frau Karola Sukale und Einführung des Ordnungsamtsleiter Matthias Pohl

Verabschiedung von Frau Sukale in den Ruhestand

Frau Karola Sukale, Leiterin des Ordnungsamtes im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) geht in den Ruhestand.

Frau Sukale war seit Gründung des Amtes im Jahr 1992 als leitende Mitarbeiterin im Ordnungsamt tätig.

Ihr umsichtiges Handeln und ihre meditativen Fähigkeiten ist es zu verdanken, dass ordnungsbehördliche Probleme selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt haben und eher durch Kompromisse gelöst werden konnten. Sie führte die ihr unterstellten Mitarbeiter zielorientiert.

Vor allem bei der Feuerwehr gelang es ihr die vielfältigen Interessen zwischen den Einzelwehren und der Verwaltung auszugleichen, was ihr Anerkennung einbrachte.

Nach einem erfolgreichen Berufsleben verabschiedet sich Frau Sukale in den Ruhestand, dafür wünsche ich ihr im Namen der

Verwaltungsleitung und der Führungskräfte der Feuerwehren viel Gesundheit und alles Gute.

Richter
Amtsdirektor

Feuerwehren löschten Großbrand vom 9.12. – 11.12.2015 in Massen

Nach dem Großbrand in einem Reifenlager am 14.11.2015 in Massen folgte am 9.12.2015 bereits der nächste Großbrand in einem landwirtschaftlichen Anwesen an der Lindthaler Straße in Massen. Eine ca. 80m x 20m große Bergescheune, in der Heu und Stroh eingelagert war, brannte bis auf die Grundmauern nieder.

Die ersten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wurden am 9.12.2015 um 7:34 Uhr mit dem Einsatzstichwort B: Gebäude-Groß – Scheunenbrand alarmiert. Beim Eintreffen des ersten Einsatzfahrzeuges am Einsatzort brannte die Scheune bereits in voller Ausdehnung und die Dachkonstruktion war bereits teilweise in das Gebäudeinnere gefallen.

Durch den starken Funkenflug wurde beschlossen, die umliegenden Stallanlagen vorrangig zu schützen und eine Ausbreitung des Brandes auf umliegende Objekte zu verhindern. Der Brand der betreffenden Scheune wurde mittels Wasser/Schaum-Gemisch bekämpft. Eine Brandbekämpfung im Objekt war sehr schwierig, sodass das gesamte Brandgut aus der Halle gefahren werden musste und auf einer angrenzenden Wiese zur Restablöschung abgelagert und auseinander gezogen werden musste. Auf der Wiese wurde das abgelagerte Heu und Stroh nochmals stark „gewässert“ um ein Aufflammen zu verhindern.

Die Löschwasserentnahme wurde aus zwei Feuerlöschbrunnen in der Ortslage Massen, Dorfplatz und altes Feuerwehrgerätehaus, über zwei lange Wegstrecken (je ca. 1 km) sichergestellt.



Am 11.12.2015 gegen ca. 16:50 Uhr konnte der Leitstelle Lausitz in Cottbus „Feuer aus“ gemeldet werden. Die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren war bis 18:37 Uhr erfolgt.

Der Einsatz ging somit 59 Stunden und 3 Minuten. In diesem Zeitraum waren Feuerwehren aus Babben, Betten, Crinitz, Dollenchen, Gröbitz, Göllnitz, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Ponnisdorf, Schacksdorf, Sallgast, Zürchel, Finsterwalde-Mitte, Finsterwalde-Nehesdorf, Sorno, Sonnewalde, Münchhausen, Goßmar, Breitenau, Zeckerin, Friedersdorf, Pießig, Großbahren, Ossak, Kirchhain und Bad Liebenwerda im Einsatz. Über die gesamte Einsatzzeit befanden sich 188 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden aus den genannten Ortswehren im Einsatz. Insgesamt wurden 135 B-Schläuche á 20m und 20 C-Schläuche á 20m verlegt.

Besonderer Dank gilt allen eingesetzten Einsatzkräften aus dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz), der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnewalde, der Stadt Doberlug-Kirchhain und der Stadt Bad Liebenwerda, dem Speiseservice Alt Nauendorf GmbH für die Verpflegung der Einsatzkräfte, den Bürgern aus Massen für die Versorgung der Einsatzkräfte mit Tee und Kaffee an den Feuerwehropumpen in der Ortslage Massen, sowie allen weiteren Beteiligten.

Guido Wilhelm

SB Brandschutz – Amt Kleine Elster

Brandserie in Massen setzt sich am 22.12.2015 fort...

Nach den Großbränden am 14.11.15 und 9.-11.12.15, setzte sich die Brandserie in Massen fort. Am 22.12.15 brannte eine Holzbaracke auf dem ehem. Holzplatz in der Glasmacherstraße. Alarmiert wurden die ersten Kräfte der Feuerwehr um 18.19 Uhr mit dem Einsatzstichwort B: Gebäude-Groß – Feuerschein hinter altem Glaswerk. Bei Eintreffen des ersten Fahrzeuges brannte die Holzbaracke bereits in vollem Umfang. Vorrangig musste der Schutz der umliegenden Gebäude gewährleistet werden, um die Brandausbreitung zu verhindern. Anschließend wurden durch einen massiven Wassereinsatz die Flammen der Holzbaracke bekämpft.

Da das Objekt möbliert war, war davon auszugehen, dass es sich um eine Unterkunft von Obdachlosen handele und sich eventuell noch Personen im Gebäude befinden. Es war nicht möglich, einen Angriffstrupp in das Brandobjekt zu schicken und nach vermuteten Personen zu suchen, da das Gebäude bereits teilweise eingestürzt war.

Nach der Brandbekämpfung wurde das Objekt abgesucht und glücklicherweise keine Personen gefunden.

Die Restablöschung der Holzbaracke wurde im Anschluss mittels Schwerschäum durchgeführt, um ein nochmaliges Aufflammen zu unterbinden.

Der Einsatz war um 23:49 Uhr beendet.

Im Einsatz befanden sich die Freiwilligen Feuerwehren aus Massen, Dollenchen, Sallgast, Lieskau, Ponnisdorf, Lichterfeld, Finsterwalde-Mitte und Finsterwalde-Nehesdorf.

Ein großer Dank gilt allen eingesetzten Feuerwehrkameradinnen und -kameraden und dem Speiseservice Alt Nauendorf GmbH.

Guido Wilhelm

SB Brandschutz – Amt Kleine Elster

Illegale Motocrossaktivitäten in den Bergbaufolgelandschaften

Motocross mit Geländewagen, Quads und Motorrädern ist eine in der Lausitz und Elbe-Elster-Land verbreitete und anerkannte Sport- und Freizeitaktivität, für die in der Region zahlreiche ausgewiesene Strecken zur Verfügung stehen.

In der freien Landschaft dürfen diese Aktivitäten dagegen in der Regel nicht ausgeübt werden. Wer sich nicht daran hält, begeht oft mehrere Gesetzesübertretungen gleichzeitig, die mit zum Teil hohen Strafen oder Geldbußen bis hin zum Entzug der Fahrerlaubnis geahndet werden können.

Ein Schwerpunkt illegaler Motocrossaktivitäten kristallisiert sich seit Jahren in der Bergbaufolgelandschaft zwischen den Ortschaften Lichterfeld, Schipkau, Lauchhammer und Finsterwalde heraus.

Es ist nicht zu übersehen, dass die Natur daran besonders Schaden nimmt. So sind Teile der ehemaligen Braunkohlentagebaue als Schutzgebiete für seltene Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen. Diese Naturschutzflächen gewinnen zunehmend an Bedeutung als Rastplätze für Kraniche und Brutplätze für bodenbrütende Vögel. Wer hier fährt, vertreibt schutzsuchende Vogelschwärme oder überfährt und vernichtet damit Gelege und Jungvögel, Eidechsen und Frösche. Überdies fühlen sich im Randbereich der Tagebaue auch Anwohner, Waldbesitzer, Naturfreunde und Jäger massiv belästigt. Die Fahrer kommen zum Teil aus der hiesigen Region, aber auch aus anderen Bundesländern angereist.

Um dem Treiben nicht tatenlos zuzusehen, wollen betroffene Flächeneigentümer wie der Landesbetrieb Forst und die NABU – Stiftung Nationales Naturerbe sowie Polizei, Gemeinden, Behörden künftig verstärkt zusammenarbeiten. Möglichkeiten zur Ahndung der Gesetzesübertretungen gibt es genug!

Das eigentliche Problem besteht wie so oft darin, der Täter überhaupt habhaft zu werden. Entscheidend sind dazu Hinweise aus der Bevölkerung, die an die Ordnungsämter der Gemeinden und die Polizei gerichtet werden können. Unmittelbare Beobachtungen illegaler Motocrossaktivitäten sind dabei genauso wichtig wie indirekte Hinweise. Dazu zählen z. B. Informationen, wo Transporter und Anhänger abgestellt werden, welche Übernachtungsquartiere bezogen werden und von wo aus die Fahrer letztlich in Richtung Tagebau starten. Wichtig ist, dass Datum Uhrzeit, Örtlichkeit und Einzelheiten der Beobachtung möglichst mit einem Foto genau erfasst und mitgeteilt werden.

Pohl

Ordnungsamt

Osterfeuer – Information

Aus Tradition wird jedes Jahr der Winter vertrieben und der Frühling begrüßt. Es werden wieder Osterfeuer veranstaltet. Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über folgendes informieren:

Es ist zu unterscheiden zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen (Oster)feuern.

Ein genehmigungsfreies Verbrennen ist in den Gemeinden erlaubt, wenn:¹

1. die Feuerstätte den Rahmen von 1,00 m x 1,00 m nicht übersteigt,
2. wenn es im Rahmen eines Traditionsfeuers stattfindet, d.h. es versammeln sich Menschen um einen bestimmten Anlass zu begehen um diese Feuerstelle als Verbrennungsmaterial nur trockenes, stückiges Holz verwandt wird;
3. keinerlei Belästigung des Umfeldes stattfindet (sonst ist es bereits eine Ordnungswidrigkeit)

Ein Verbrennen von Abfällen und Unrat durch einzelne Personen stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar, der dem Umweltamt gemeldet, nach Abfallrecht geahndet wird. Das allein genügt um den Fall zur Anzeige zu bringen. Wenn dann noch dazu kommt, dass Papier, Gartenreste oder andere Materialien verbrannt werden, ist der Sachverhalt der illegalen Abfallbeseitigung gegeben, der entsprechend geahndet wird.

Genehmigungspflichtig sind alle weiteren und größeren Feuer und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Dabei gilt u.a. das Landesimmissionsschutzgesetz.²

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Die zuständige Mitarbeiterin erreichen Sie zu den Sprechzeiten:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Ordnungsamt – Frau Vogel
 Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz
 Telefon: 03531 – 782-23
 Fax: 03531 – 702227
 E-Mail: gewerbeamt@amt-kleine-elster.de
 Sprechzeiten: Dienstag
 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag
 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Jede Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen sog. Nebenbestimmungen versehen werden.

Es ist klarzustellen, dass niemand einen Rechtsanspruch auf die Gestattung eines Osterfeuers hat, sondern es im Ermessen der Behörde liegt. So spielen u.a. auch die Grundstücksverhältnisse (Gewährung der Mindestabstände) und Vorkommnisse aus den Vorjahren (vorhergehende Verstöße) eine Rolle für die Genehmigung.

Sollten der Behörde keine Versagungsgründe vorliegen, so kann eine Abtrenngenehmigung erteilt werden. Diese kostet 20,00 Euro³ Ich möchte darauf hinweisen, dass der Antrag rechtzeitig zu stellen ist, damit unsere Bearbeitungszeit und Informationspflicht an andere Behörden gewährleistet werden kann. Der ausgefüllte An-

trag ist **spätestens bis zum 14.03.2016 (Ausschlussfrist)** im Amt einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da eine stichprobenartige Kontrolle der Osterfeuer erfolgt.

Jedes Feuer ist in seiner Größe so zu gestalten, dass es im Notfall mit den vor Ort vorhandenen Mittel möglichst schnell abzulöschen ist und keine Gefahr für das Umfeld oder der Allgemeinheit ausgehen kann.

Der Veranstalter eines Osterfeuers haftet für daraus entstandene Schäden, Kosten u.ä., wie z.B. die Kosten für einen Feuerwehreinsatz. Dies gilt nicht für die Bekämpfung von Schadfeuern.

Erfolgt während der Durchführung einer Veranstaltung die entgeltliche Ausgabe von alkoholischen Getränken von einem Antragsteller, welcher kein aktives Gaststättengewerbe betreibt, ist im Fachbereich Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten des Amtes kleine Elster die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG) vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes, zu beantragen (25,00 €).

Das Ordnungsamt

¹ Erlass „Verbrennen von Stoffen im Freien“ vom 26.02.2007

² § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

³ Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Veranstaltungen im Februar 2016

Datum	Zeit	Veranstaltung
05.02.	19.30 Uhr	<i>Mass´ner Jugendkarneval</i> TSV Germania e.V. – Abt. Karneval
06.02.	19.30 Uhr	<i>Mass´ner Karneval – 2. Samstagsveranstaltung</i> TSV Germania e.V. – Abt. Karneval
07.02.	14.30 Uhr	<i>Mass´ner Kinderkarneval</i> TSV Germania e.V. – Abt. Karneval
08.02.	19.30 Uhr	<i>Mass´ner Karneval – Rosenmontag</i> TSV Germania e.V. – Abt. Karneval

Informationen der Jugendkoordinatorin

Quiz-Tour für Kinder und Jugendgruppen durch unseren Landkreis

Gesucht wurden zum Ende des Jahres 2015 die klügsten Köpfe unter den Kindern und Jugendlichen. Es nahmen dabei insgesamt 6 Kindergruppen und 16 Jugendgruppen teil.

Die Quiz-Tour wurde vom Jugendamt finanziert und zur Durchführung war, wie auch in den letzten Jahren, Quizmaster Uwe Eitner aus Thüringen vor Ort. An zwei Wochenenden wurden spannende Diskussionen geführt und knifflige Fragen geraten. Zu Gast war die Quiz-Tour in diesem Jahr in den Orten Kraupa, Gröden, Hirschfeld, Großthiemig, Schraden, Gorden, Hohenleipisch, Stolzenhain, Reichenhain, Wainsdorf, Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde, Münchhausen, Kleinkrausnik, Sallgast, Nexdorf, Schönborn und Werenzhain. Dabei hielt Medienpädagoge René Schöne vom Kreisjugendring die organisatorischen Fäden in seinen Händen.

Den beiden Vorjahressiegern im Kinder- und Jugendquiz gelang es nicht den Titel zu verteidigen. So gelang den Kindern der Zeitsprüngegruppe des Schradenland ein gemeinschaftlicher Sieg im Kinderquiz.

Die klügsten Jugendlichen in 2015 waren, wie bereits schon einmal 2013, im Jugendclub Sallgast zu finden. Hier waren 24 Jugendliche im Alter von 13 bis 27 Jahre beim Quizabend dabei. Der Jugendclub Sallgast konnte zum Weihnachtsmarkt vor ihrer Tür den großen Wanderpokal der Quiztour in Empfang nehmen und muss diesen dann im nächsten Jahr wieder verteidigen.

Herzlichen Glückwunsch.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin



Rückblick und Ausblick

Als Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster und der Stadt Sonnewalde habe ich so einiges erlebt im vergangenen Jahr. Bezeichnend finde ich jedoch immer wieder das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen, auch Jugendclubs für ihren Ort, sei es beim Dorffest bei anderen traditionellen Veranstaltungen oder bei der „Jugend packt an Aktion“, die es auch im April 2016 wieder geben wird.

Natürlich sind Kinder und Jugendliche keine Engel, sondern Menschen, die ihre Vorbilder haben und von ihnen lernen. Sie gestalten ihre Zukunft und einige von ihnen gehören sogar zu den klügsten Köpfen im Landkreis (siehe Quiz-Tour). Es sind neue Kinder und Jugendliche dazu gekommen. Flüchtlingsfamilien mit Kindern haben sich in Schacksdorf und Lichterfeld niedergelassen. Im Wohngebiet Schacksdorf-Finsterwalde-Flugplatz leben fast hundert Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern. Die pro-Shelter-Gesellschaft für integriertes Wohnen mbH veranstaltete am 16. Dezember Nachmittag eine Weihnachtsfeier für alle unter freiem Himmel. Heißer Tee, Plätzchen und Süßigkeiten für die Kinder sowie kleine Kuschtiere, als größtes Geschenk für die Kleinen. Nicht alle Kinder in Deutschland hatten große und teure Geschenke unter dem Weihnachtsbaum, aber für viele wäre wohl ein Kuschtier nicht ausreichend gewesen.

Weihnachten war es an der Zeit darüber nachzudenken, wie gut es uns geht, mit einem Dach überm Kopf, satt zu essen, dem Recht auf Bildung und ein funktionierendes Gesundheitssystem.

Flüchtlingsfamilien aus Kriegs- und Krisengebieten sind unsere neuen Nachbarn und ganz besonders Kinder und Jugendliche brauchen unsere Unterstützung. Sie werden unsere Schulen und Einrichtungen besuchen und gemeinsam mit deutschen Kindern lernen. In den Familien werden vor allem noch Kinderwagen, Kinderbetten und Kindersachen benötigt, aber auch elektrische Haushaltsgeräte, wie Wasserkocher, Kaffeemaschine, Mixer.

Diese Sachen können gern bei den Johannitern, Am langen Damm 27 in Finsterwalde abgegeben werden. Für Fragen, Spenden betreffend, bin auch ich unter 0152-33992792 erreichbar.

Für Flüchtlinge, doch insbesondere Kinder und Jugendliche, hat auch das Amt ein Spendenkonto bei der Sparkasse Elbe-Elster eingerichtet und jeder kleine Betrag kann helfen:

Amt Kleine Elster
IBAN: DE97 1805 1000 3100 2160 58
BIC: WELADED1EES
Verwendungszweck: Flüchtlingshilfe
11101.414804

Vielen Dank!

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin

Für alle Kinder, Jugendlichen, Eltern, Jugendclubs, Ortsbeiräte, Bürgermeister und Vereine bin ich auch in 2016 Dienstag zum Sprechtag im Amt Kleine Elster persönlich zu erreichen oder telefonisch unter 03531-78218 oder unter der bereits oben angegebenen Handynummer.

Ende Informationen der Jugendkoordinatorin



Weihnachtskonzert in Crinitz

Wie in jedem Jahr gab es in Crinitz zur Adventszeit wieder eine stimmungsvolle Weihnachtsveranstaltung mit dem Gemischten Chor und den Schülern der Heinz-Sielmann-Grundschule des Ortes am Rande des Landkreises Elbe-Elster.

Nach einem Märchentheaterstück des Heimatvereins fand der musikalische Nachmittag, der durch die Schulleiterin Carmen Förster eröffnet wurde, in der Turnhalle der Grundschule statt, die mit Stühlen für die Besucher vorbereitet war.

Mit einem Weihnachtsbaum und weihnachtlich anmutender Dekoration wurde vorweihnachtliche Stimmung erzeugt. Der Gemischte Chor, die Schüler der Grundschule, die Musikschule Gebrüder Graun und Soloauftritte haben ein abwechslungsreiches, gut einstudiertes und anspruchsvolles Programm geboten, welches die circa 150 Besucher durch viel Beifall belohnten.

Den Veranstaltern gebührt, großes Lob und viel Anerkennung für die gelungene Feierstunde.

Lothar Schmidt



Weihnachtssingen in Lindthal

Eine besondere Tradition hat sich in den letzten Jahren in dem Ortsteil Lindthal herausgebildet. Eine musikalische Gruppe um Gudrun Schmidt und Monika Sommer leitete bereits zum 5. Mal mit Gitarren- und Akkordeonbegleitung die Weihnachtszeit ein. So machte man an verschiedenen Stationen des Ortes halt und stimmte sich vorweihnachtlich ein.

Es bedankt sich

Norbert Müller
Ortsvorsteher

Beratungsstelle für Stasi-Unterlagen in Cottbus

Die Außenstelle Frankfurt (Oder) ist für Bürgerinnen und Bürger der Region Cottbus vor Ort.

Am Dienstag, dem **23.02.2016**, findet **von 9:00 – 17:00 Uhr** die persönliche Beratung zur Antragstellung auf Einsicht in die Stasi-akte statt. Die Antragstellung ist kostenlos.

Ort: **Technisches Rathaus (Spree-Galerie)**
Raum 3.073
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Für schriftliche oder telefonische Anfragen können Sie die Außenstelle Frankfurt (Oder) wie folgt erreichen:

BSU - Außenstelle Frankfurt (Oder)
Fürstenwalder Poststraße 87
15234 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 6068 - 0
Telefax: 0335 6068 - 2419
E-Mail: astfrankfurt@bstu.bund.de

Anträge zur Akteneinsicht erhalten sie auch auf telefonische Anfrage sowie unter www.bstu.de.



Wir kommen zampern!

Die Kinder
der Massener Kita „Schlaumäuse“
ziehen durch das Dorf.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns
am Samstag, den 20.02.2016
zwischen 9.30 Uhr und 12.00 Uhr
Ihre Türen öffnen.

Als „gesunde Kita“ freuen wir uns
sehr über Obst, Gemüse, Säfte oder
Konserven :).



Vielen Dank und eine schöne Faschingszeit!

Außerdem können Sie sich im Internet jederzeit über die Arbeit der Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen informieren.

Rüdiger Sielaff

Leiter der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BStU

TSV Germania Massen Abteilung Handball

Sonnabend, 13.02.2016

11.15 Uhr	männl. Jugend	Massen – Peitz
13.00 Uhr	männl. Jugend B	Massen – Lübbenau
15.00 Uhr	Frauen	Massen – Werda
17.00 Uhr	Männer	Massen – Senftenberg

Sonnabend, 27.02.2016

15.00 Uhr	Frauen	Massen – Liebenwalde
17.00 Uhr	Männer	Massen – Trebbin

Evangelische Kirchengemeinden Massen, Breitenau, Betten, Lieskau, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen Februar 2016

Monatsspruch:

Wenn ihr beten wollt und ihr habt einem anderen etwas vorzuwerfen, dann vergebt ihm damit auch euer Vater im Himmel euch eure Verfehlungen vergibt.

Markus 11,25

Gottesdienst in Massen:

07.02. um 10.00 Uhr	mit Pfarrerin Reinke
21.02. um 10.00 Uhr	mit Pfarrerin Reinke

Frauenkreis: Die Abfahrt zur Biebelwoche nach Fürstlich-Drehna ist um 18.15 Uhr

Gottesdienste in Breitenau:

21.02. um 11.00 Uhr	mit Pfarrerin Reinke
---------------------	----------------------

Gottesdienste in Betten:

21.02. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
06.03. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

24.02. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

14.02. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
28.02. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

17.02. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

28.02. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
---------------------	------------------

Dienstag, 16.02. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

07.02. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Hainsch
21.02. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
06.03. um 09.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

25.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

07.02. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Hainsch
21.02. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
06.03. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

19.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollenchen:

14.02. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
28.02. um 10.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf

18.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

14.02. um 11.00 Uhr	mit Pfarrer Wolf
---------------------	------------------

Vorankündigung:

Der Weltgebetstag in diesem Jahr wird am 4. März in der Gaststätte "Erblehngut" stattfinden. Beginn: 18.00 Uhr, Thema: Kuba

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen wird recht herzlich eingeladen.

Wehe denen, die weise sind in ihren eigenen Augen und halten sich selbst für klug!

Jesaja 5,21

Gemeindegottesdienste der Pfarrsprengel

Massen – Breitenau – Betten – Lieskau – Göllnitz – Sallgast – Dollenchen – Lipten



Altersjubiläen im Jahr 2016 für den Monat Februar

Stand: 27.01.2016

70. Geburtstag

14.02.	Steinigk, Manfred	Crinitz
19.02.	Goßblau, Willibald	Massen-Niederlausitz OT Betten
21.02.	Schülzke, Gudrun	Crinitz

75. Geburtstag

04.02.	Posner, Dieter	Sallgast OT Dollenchen/Zürchel
04.02.	Schiffner, Ruthmarie	Massen-Niederlausitz OT Massen
07.02.	Kramer, Doris	Sallgast OT Dollenchen/Zürchel
08.02.	Lehmann, Klaus	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld
08.02.	Weise, Monika	Sallgast OT Sallgast
17.02.	Weber, Elfriede	Sallgast OT Dollenchen/Zürchel

80. Geburtstag

01.02.	Thiemig, Werner	Crinitz
03.02.	Jahre, Annelies	Lichterfeld-Schacksdorf OT Schacksdorf
16.02.	Lehmann, Paul	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau
17.02.	Kalz, Günther	Sallgast OT Dollenchen
17.02.	Kleine, Dieter	Massen-Niederlausitz OT Lindthal
21.02.	Dix, Martha	Massen-Niederlausitz OT Massen
21.02.	Posselt, Wolfgang	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lichterfeld

85. Geburtstag

06.02.	Schmidt, Manfred	Sallgast OT Sallgast/Henriette
--------	------------------	-----------------------------------

90. Geburtstag

12.02.	Krausch, Marianne	Crinitz
--------	-------------------	---------

95. Geburtstag

21.02.	Große, Gerda	Massen-Niederlausitz OT Massen/Tanneberg
--------	--------------	---

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

Ende Allgemeiner Amtsanzeiger



EUROS-STIFTUNG

Setzen Sie sich ein Denkmal und bleiben Sie ewig in Erinnerung,
dann sollten Sie stiften ...

Stiften kann jeder. Dafür sind keine großen Beträge notwendig. In einer Stiftung kann der Stifter seinem Bedürfnis, für das Gemeinwohl tätig zu werden, Raum geben. Wenn Ihnen der Erhalt eines Projektes oder einer Initiative am Herzen liegt, dann sind Zustiftungen zugunsten der Euros-Stiftung das Richtige für Sie.

Ihr Stiftungsvermögen bleibt erhalten und dessen Erträge werden für die von Ihnen gewünschten Ziele im Rahmen der Stiftung langfristig und dauerhaft eingesetzt.

Gemeinnützige Stiftungen sind steuerbegünstigt. Bei Zustiftungen werden keine Erbschafts- oder Schenkungssteuern fällig.

Mit dem gestifteten Barvermögen erwirbt die Stiftung sichere Anlagen. Auch Grundstücke können gestiftet werden.

... oder dann sollten Sie spenden?

Wenn Ihnen ein gewünschtes Projekt oder eine Initiative unserer Stiftung besonders am Herzen liegt, können Sie Ihre Unterstützung mit einer zweckgebundenen Spende zum Ausdruck bringen.

Nähere Auskünfte unter Telefon: 03531-78222

E-Mail: info@euros-stiftung.de

Euros-Stiftung

Turmstraße 5

03238 Massen-Niederlausitz

Sie erhalten selbstverständlich eine Spendenbescheinigung und werden auf Wunsch als Stifter oder Spender genannt.

Im Jahr 2015 wurden durch die Stiftung folgende Vereine finanzielle unterstützt:

- Traditionsförderverein Lieskau
- Jugendfeuerwehr Göllnitz
- Kita Göllnitz

mit insgesamt 12 TEUR.